

## Grundsatz

Grundsätzlich sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, ihre Kinder regelmässig und pünktlich zur Schule bzw. ins Schulinternat zu schicken. Es stehen jedoch vier Halbtage im Schuljahr zur Verfügung, die ein Kind ohne Begründung der Schule fernbleiben darf. Diese werden folgend Jokertage genannt.

## Jokertage

Wofür keine Jokertage abgezogen werden (Absenzgründe):

Krankheit, Unfall, Hochzeit, Tod eines Familienangehörigen, nicht aufschiebbare Arzttermine, Schnuppersequenzen für Anschlussmöglichkeiten, Religionsreisen, Vereinsfeste und Sportwettkämpfe.

Bei Absenzen wegen Krankheit oder Unfall des Schulkindes kann die Klassenlehrperson ein ärztliches Zeugnis einfordern.

Arzttermine sind, wenn immer möglich, ausserhalb des Unterrichts zu planen.

Sperrzeiten:

Vor und nach den Sommerferien, während der Einführungswoche, obligatorische Wochenenden, Schneesportwoche, Waldtage, Projektwoche Schule, Familientag.

## Zuständigkeit für die Bewilligung von Urlauben,

Urlaube müssen bei der betreffenden Klassenlehrperson eingereicht werden.

## Eingabefrist

Das ausgefüllte Jokertagformular muss spätestens eine Woche im Voraus bei der Klassenlehrperson eingereicht werden. Verspätete Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Das Formular finden Sie auch auf der Homepage unter Aktuell.

## Besonderes

Für interne Kinder entspricht ein ganzer Jokertag 24 Stunden.

Beispiel: Müsste ein Kind am Montagmorgen im Schulinternat eintreten und gibt 2 Halbtage ein, so muss es spätestens am Dienstagmorgen zur selben Zeit im Schulinternat eintreffen.

Verpasst das Kind einen ganzen Schultag, trifft aber am selben Tag wieder im Schulinternat ein, so werden trotzdem zwei Halbtage gerechnet.

Trifft ein Kind ohne oben aufgeführten Absenzgrund nicht oder zu spät im Schulinternat ein, kann mindestens ein halber Jokertag abgezogen werden.

Weitergehende Beurlaubungen über die Jokertage hinaus, werden ausschliesslich durch die Gesamtleitung gewährleistet.

### **Strafbestimmungen**

Gemäss Art. 68 und Art. 96 des kantonalen Schulgesetzes können Eltern, welche ihr Kind ohne Entschuldigungsgrund nicht regelmässig zur Schule schicken oder ohne Urlaubsbewilligung aus der Schule nehmen, mit einer Busse bis Fr. 5'000.- bestraft werden. Die Lehrpersonen sind verpflichtet, unerlaubte Absenzen der Gesamtleitung zu melden.

### **Schlussbestimmung**

Wir stützen uns auf folgende Grundlagen:

- Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden inkl. Verordnung, 21. März 2012 (BR 421.000, BR 421.010)
- OHB Schulinternat Flims
- OHB Stiftung Zürcher Kinder- und Jugendheime